



VERFÜGUNG

vom 18. September 2013

Stadel. Kantonaler Gestaltungsplan Rütifeld – Aufhebung

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 842 vom 15. August 2003 wurde der kantonale Gestaltungsplan Rütifeld/Stadel festgesetzt. Mit dem Gestaltungsplan sollte die umweltrechtliche Sanierung und Erweiterung einer Bauabfallanlage der Firmen Hildenbrand und Toggenburger ermöglicht werden. Planungsrechtliche Grundlage hierfür war die Festlegung eines Standorts für eine Bauabfallanlage im regionalen Richtplan Unterland.

Mit Beschluss des Regierungsrats 827 vom 10. Juli 2013 wurde eine Teilrevision des regionalen Richtplans Unterland festgesetzt, die die Verschiebung des Standorts einer Bauabfallanlage von Stadel (Rütifeld) nach Glattfelden (Büel) aus raumplanerischen Gründen beinhaltete.

Damit entfällt die planungsrechtliche Grundlage für den kantonalen Gestaltungsplan am Standort Rütifeld. Zudem ist der Gestaltungsplan nie umgesetzt worden und es wurden keine entsprechenden Bauten und Anlagen realisiert. Der kantonale Gestaltungsplan kann daher aufgehoben werden (§ 82 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Rütifeld/Stadel, festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 842 vom 15. August 2003, bestehend aus den Gestaltungsplanvorschriften und den zugehörigen Plänen, wird aufgehoben.

- II. Der kantonale Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Stadel sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die Nachführungsstelle nach Eintritt der Rechtskraft einzuladen, die Änderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Dispositiv I, II, III und VI werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an: Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur; den Gemeinderat Stadel, Zürcherstrasse 15, 8147 Stadel; den Gemeinderat Glattfelden, Postfach, 8192 Glattfelden; die Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung, 8193 Eglisau, an das Baurekursgericht, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, das Amt für Landschaft und Natur.

Zürich, den 18. September 2013
131600/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:
M. Stehler

VERFÜGUNG

vom 15. August 2003

Stadel. Kantonaler Gestaltungsplan Rütifeld

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Im Areal Rütifeld ist im regionalen Richtplan die Bauabfallanlage der Firma Hildenbrand Kies AG festgelegt. Die vom Regierungsrat genehmigte kantonale Abfallplanung vom Juni 1997 sieht in ihren Massnahmen vor, dass alle bewilligungsfähigen Bauabfallanlagen innerhalb von drei Jahren umweltrechtlich zu sanieren sind. Die Festlegung im regionalen Richtplan bildet die erforderliche Grundlage für die Festsetzung eines Gestaltungsplans nach § 84 Abs. 2 PBG durch die Baudirektion sowie das nachfolgende kommunale Baubewilligungsverfahren.

Der vom Ingenieurbüro Stucky und Kuratli im Auftrag der Firma Hildenbrand Kies AG sowie der mitbeteiligten Firma Toggenburger AG eingereichte Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde vom 24. Januar bis zum 24. März 2003 öffentlich aufgelegt (§ 7 Abs. 2 PBG). Die Gemeinde Stadel sowie die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) wurden rechtzeitig angehört (§ 7 Abs. 1 PBG). Gegen den kantonalen Gestaltungsplan Rütifeld sind keine Einwendungen eingegangen, die Stellungnahme der Gemeinde Stadel liegt vor.

Die Planungsgruppe Zürcher Unterland verzichtet auf eine Stellungnahme. Die Gemeinde Stadel hat mit Schreiben vom 21. März 2003 dem kantonalen Gestaltungsplan Rütifeld unter Vorbehalt der aufgelisteten Erwägungen zugestimmt. Die vom Gemeinderat gemachten Vorbehalte werden Gegenstand der Detailprojekte der Baueingaben bilden und im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Mit dem Gestaltungsplan wird die umweltrechtliche Sanierung und Erweiterung der Bauabfallanlage der Firma Hildebrand Kies AG und der mitbeteiligten Firma Toggenburger AG ermöglicht. Der Gestaltungsplan umfasst die Vorschriften mit zugehörigen Plänen (Situationsplan 1:1000, Umgebungsplan 1:1000, Hallen-Plan 1:200, Plan über das Entwässerungskonzept 1:1000, Plan über die Grundwasserüberwachung 1:1000, Plan über die internen Transportwege 1:1000 sowie den Plan über die Transportroute im Nahbereich).

Der Bericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor. Für das Projekt der Bauabfallanlage wurde durch die Bauherrschaft ein abschliessender Voruntersuch mit Umweltverträglichkeitsbericht erstellt. Die im Rahmen des Mitberichtsverfahren der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) gestellten Anträge wurden berücksichtigt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Sie entspricht den Anforderungen von § 84 Abs 2 PBG. Der Festsetzung steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Rütifeld in der Gemeinde Stadel wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Stadel und bei der Baudirektion (Amt für Raumplanung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten die dazugehörigen Akten eingesehen werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

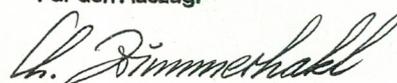
(Zustelladresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky und Kuratli, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau)

Staatsgebühr	Fr.	7'840.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	7'888.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky und Kuratli, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau (unter Beilage von sechs Dossiers für sich sowie für die beteiligten Firmen) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von einem Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 15. August 2003
031597/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:



Bekanntmachungen von kantonalen Verwaltungsbehörden

Stadel. Kantonaler Gestaltungsplan Rütifeld mit Umweltverträglichkeitsprüfung; Festsetzung

- I. Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 842 vom 15. August 2003 den kantonalen Gestaltungsplan Rütifeld im Sinne von § 84 Abs. 2 PBG für die umweltrechtliche Sanierung der Bauabfallanlage Hildenbrand Kies AG und der mitbeteiligten Firma Toggenburger festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan Rütifeld steht bei der Gemeindeverwaltung Stadel sowie bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten die dazugehörenden Akten eingesehen werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Für die Baudirektion
Amt für Raumordnung und Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Stadel

1

Kantonaler Gestaltungsplan

Recyclinganlage Rütifeld

Gestaltungsplanperimeter

Feste Anlagen

Situation 1 : 1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

Ch. Zimmerhald

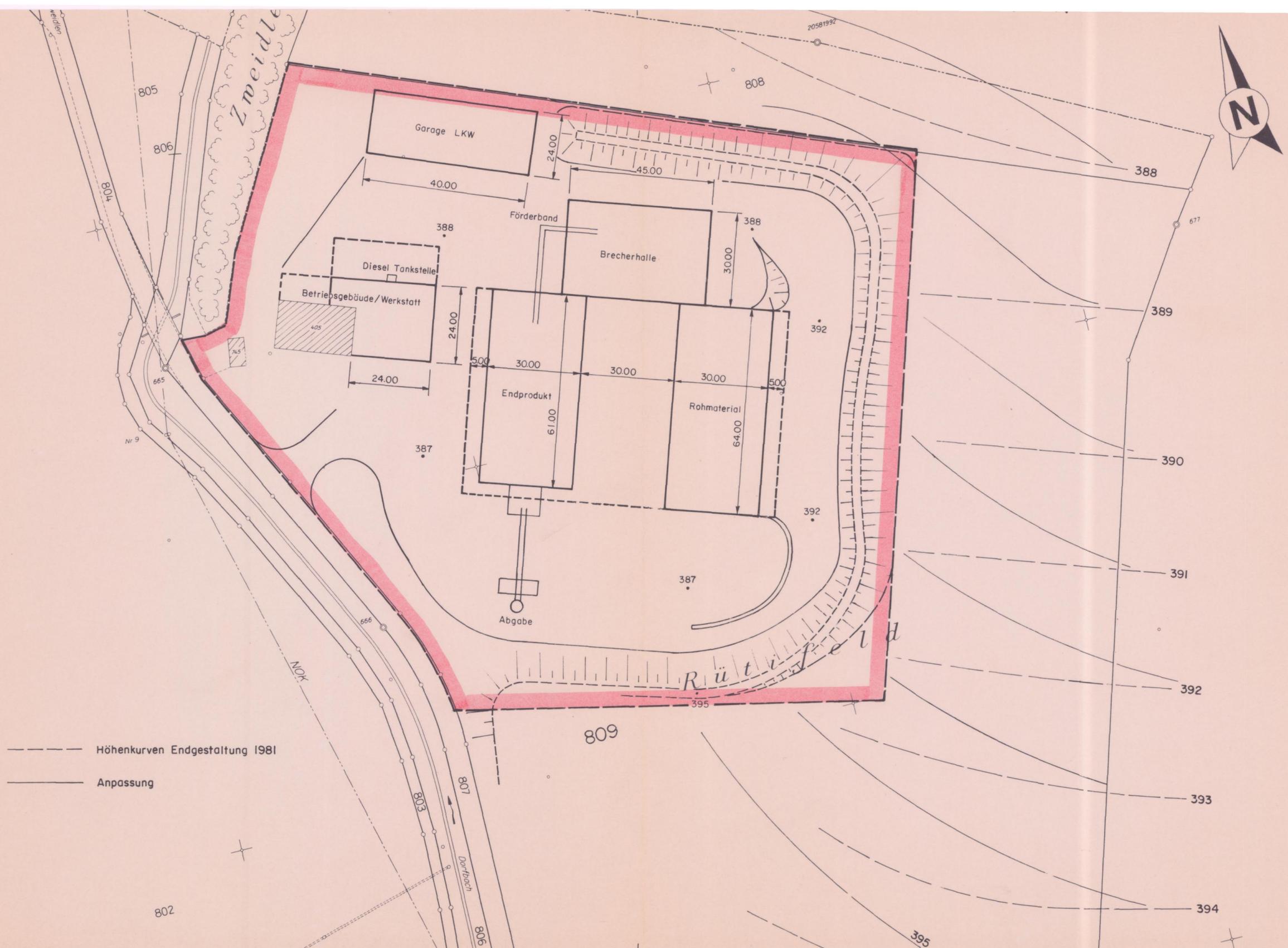
Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmatrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

**Stucky
Kuratli**

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Wasterkingerweg 8193 Eglisau
Tel. 01 / 867 26 26
Fax 01 / 867 11 66

		Änderung am:
Datum	28. Nov. 2002	
Plannummer	24 K 01. 31	
Gezeichnet	hc	
Geprüft	Stu.	
Plangrösse	30 x 63	
Archivnummer	I K 17	



Kantonaler Gestaltungsplan Recyclinganlage Rütifeld

Umgebungsplan

Situation 1 : 1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

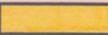
Ch. Dimmerhall

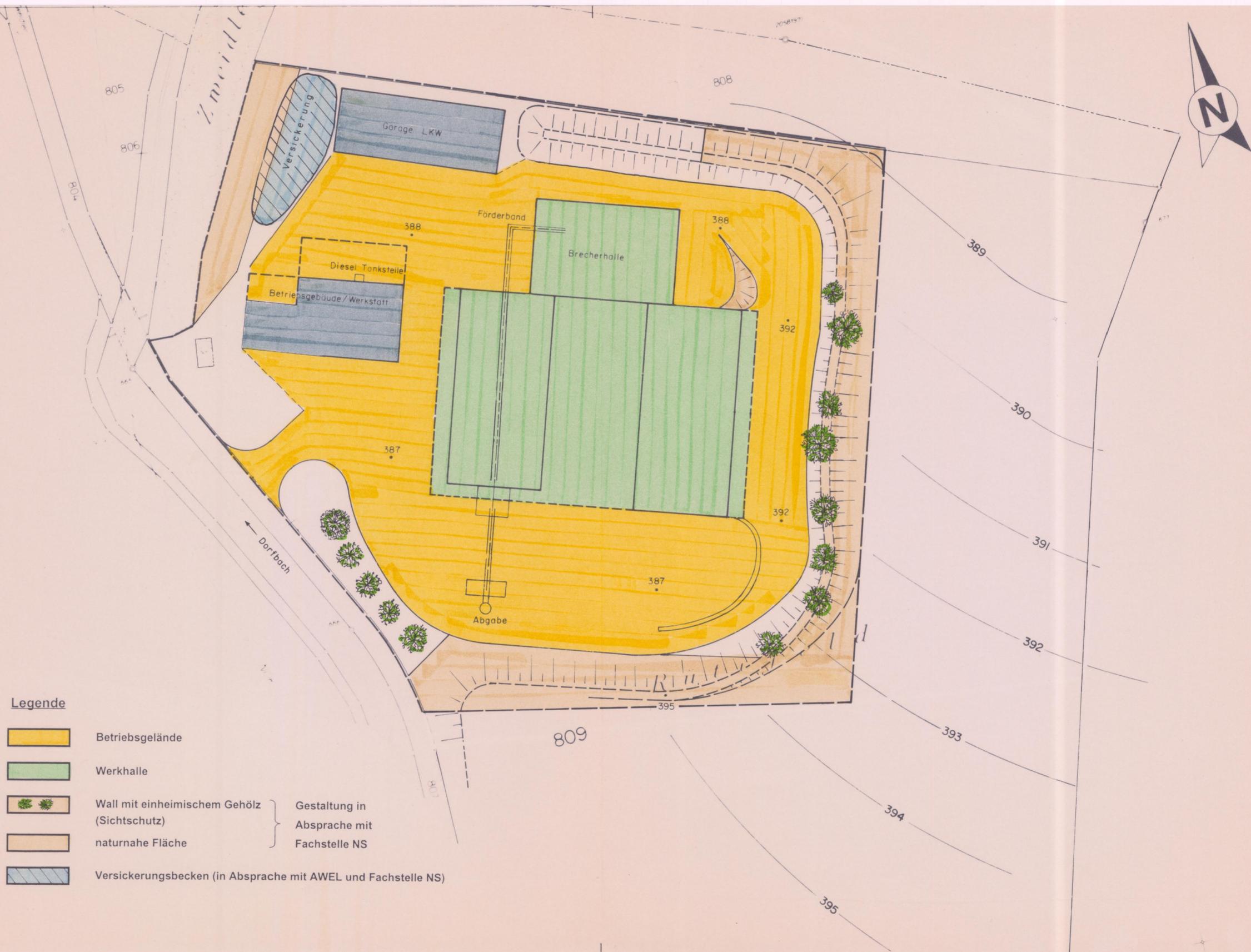
Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmatrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingenweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	28. Nov. 2002
	Plannummer	27 K 01.31
	Gezeichnet	hc
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	30 x 63
Archivnummer	I K 17	

Legende

-  Betriebsgelände
 -  Werkhalle
 -  Wall mit einheimischem Gehölz (Sichtschutz)
 -  naturnahe Fläche
 -  Versickerungsbecken (in Absprache mit AWEL und Fachstelle NS)
- } Gestaltung in Absprache mit Fachstelle NS



Kantonaler Gestaltungsplan
Recyclinganlage Rütifeld

Entwässerungskonzept

Situation 1 : 1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

A. Zimmerhall

Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmatrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingenweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Datum	28. Nov. 2002	Änderung am:	4. Juni 2003
	Plannummer	26 K 01. 31		
	Gezeichnet	hc		
	Geprüft	Stu.		
	Plangrösse	30 x 63		
	Archivnummer	I K 17		

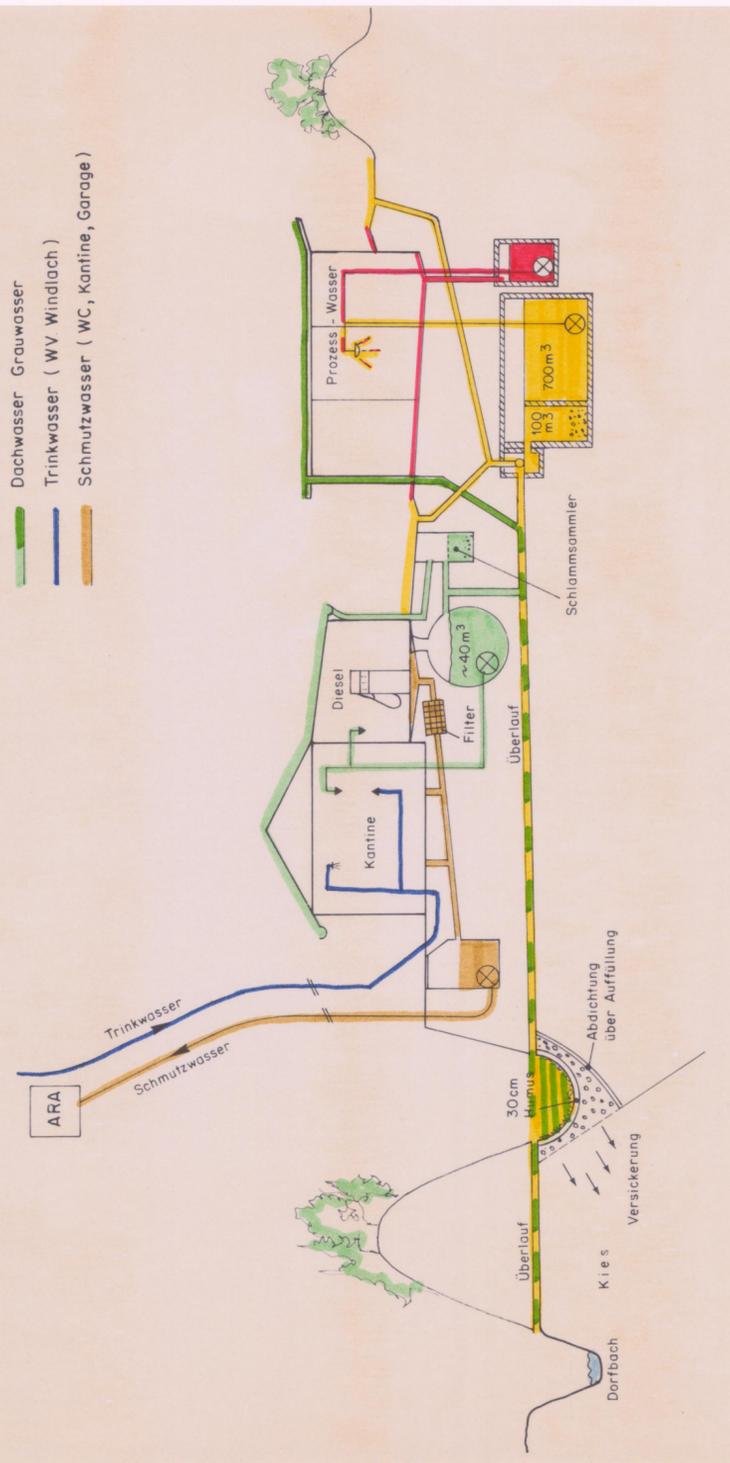


- Platzwasser
- Dachwasser Grauwasser
- häusliches gewerbliches Schmutzwasser
- verschmutztes Wasser aus Halle

Schematische Darstellung
Die genaue Lage der Leitungen und Behälter ist Gegenstand des Bau- bewilligungsverfahrens

- Legende:
- verschmutztes Platzwasser (nur in Halle)
 - Platzwasser
 - Dachwasser Grauwasser
 - Trinkwasser (WY Windtisch)
 - Schmutzwasser (WC, Kantine, Garage)

System - Skizze



Kantonaler Gestaltungsplan Recyclinganlage Rütifeld

Grundwasserüberwachung

Situation 1 : 1'000

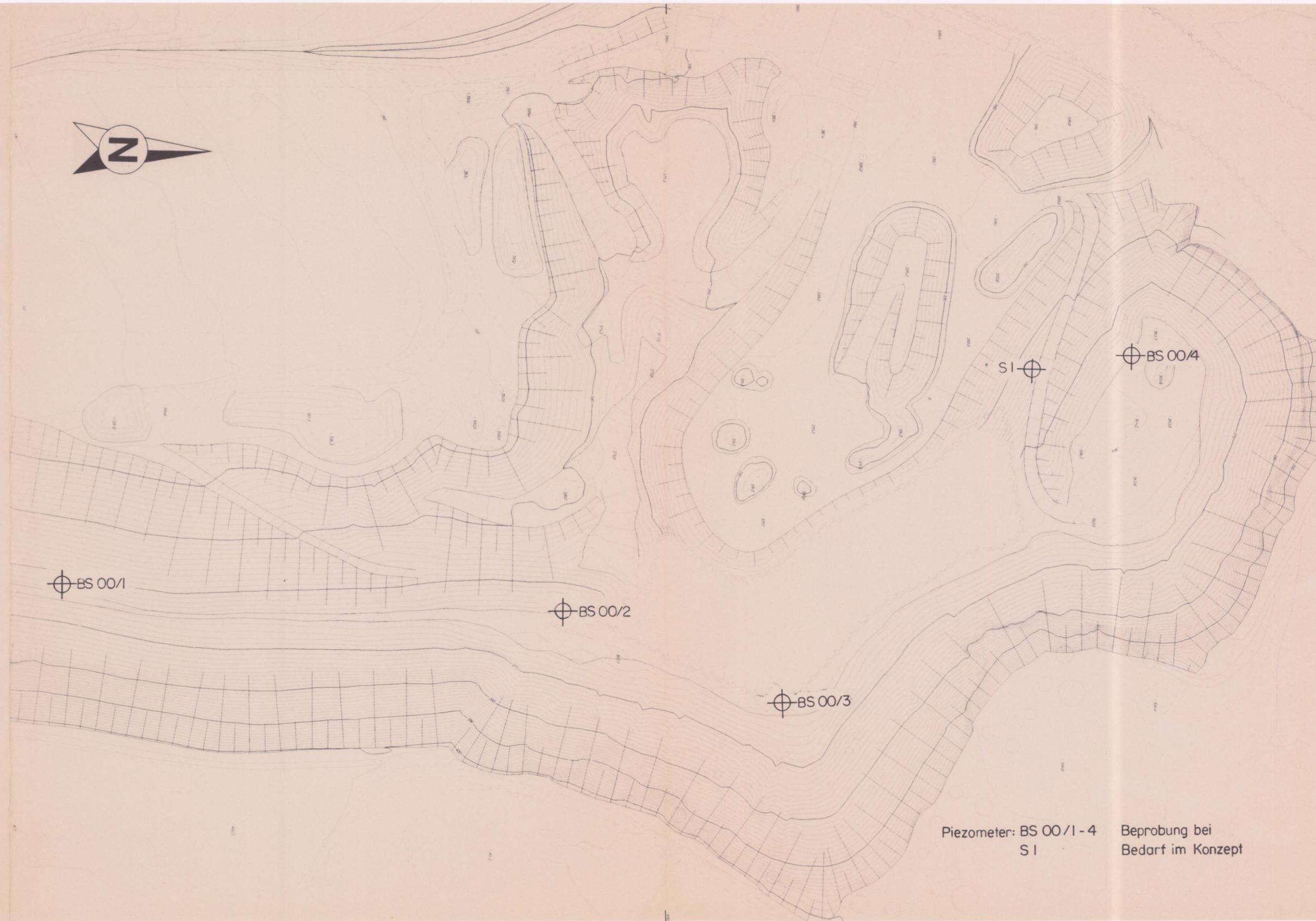
Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

Ch. Zimmerhall

Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmattrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	28. Nov. 2002
	Plannummer	74 K 00. 31
	Gezeichnet	hc
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	30 x 63
	Archivnummer	I K 17



Piezometer: BS 00/1 - 4
SI
Beprobung bei Bedarf im Konzept

Kantonaler Gestaltungsplan

Recyclinganlage Rütifeld

Interne Transportwege

Situation 1 : 1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

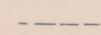
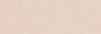
Ch. Fimmershabel

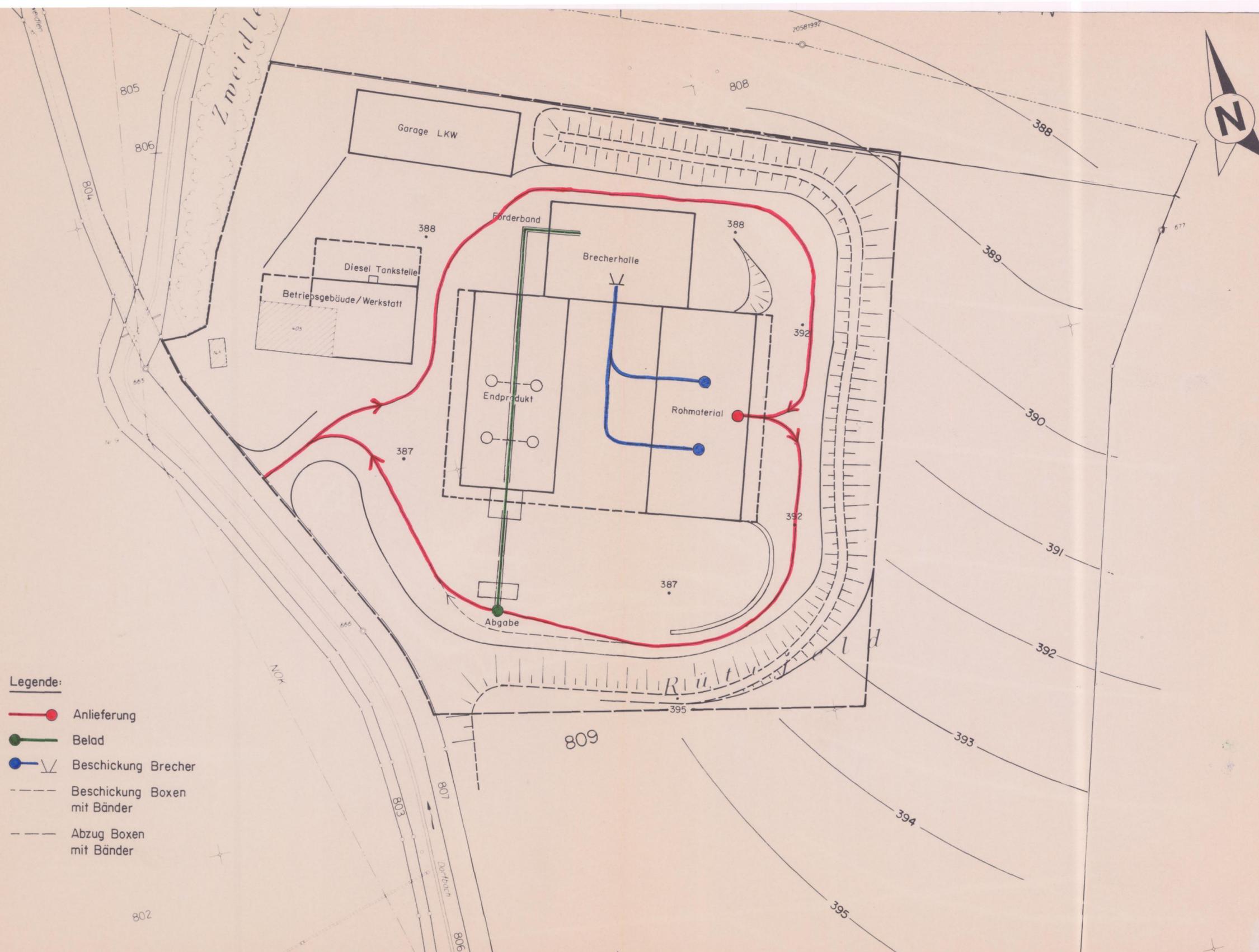
Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmattrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	28. Nov. 2002
	Plannummer	25 K 01. 31
	Gezeichnet	hc
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	30 x 63
Archivnummer	I K 17	

Legende:

-  Anlieferung
-  Belad
-  Beschickung Brecher
-  Beschickung Boxen mit Bänder
-  Abzug Boxen mit Bänder



Kantonaler Gestaltungsplan Recyclinganlage Rütifeld

Transportroute im Nahbereich

Situation 1:10'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

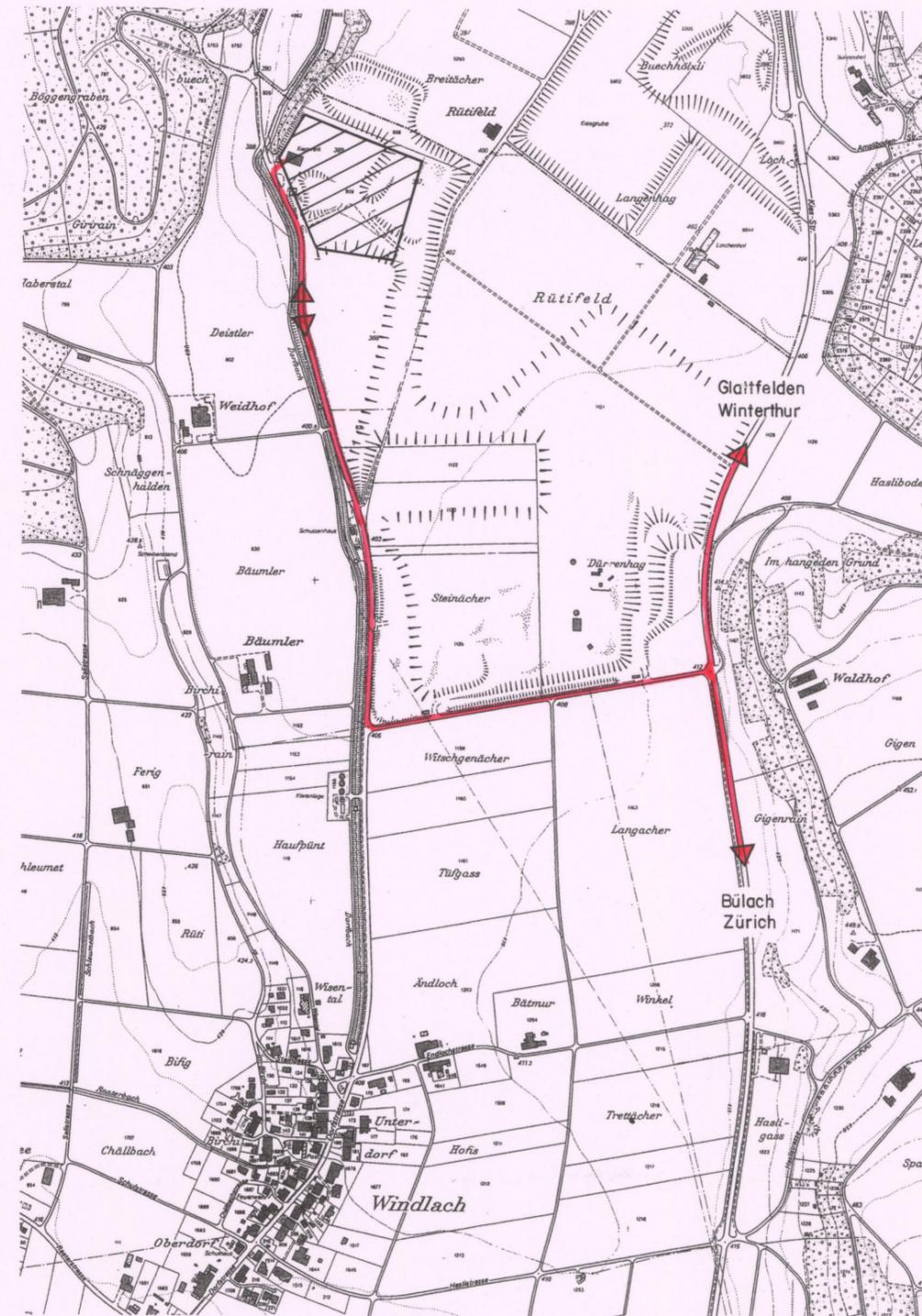
Nr. 842/03 vom 15. Aug. 2003

Ch. Zimmerhald

Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmattrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Änderung am:	
	Datum	28. Nov. 2002
	Plannummer	73 K 00. 31
	Gezeichnet	DL
	Geprüft	Stu.
	Plangrösse	30 x 42
Archivnummer	I K 17	



Kantonaler Gestaltungsplan

Recyclinganlage Rütifeld

Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion

Nr. *842/03* vom **15. Aug. 2003**

Ch. Zimmerhald

Gesuchsteller:

Bruno Hildenbrand, Hohmattrainstr. 20, 8173 Neerach
Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, Postfach, 8404 Winterthur

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66			Änderung am:
	Datum	28. November 2002	4. Juni 2003
	Plannummer		
	Gezeichnet		
	Geprüft	Stu.	
	Plangrösse		
	Archivnummer	I K 17	

Gestaltungsplanvorschriften Recyclinganlage Rütifeld, Stadel

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 44 a PBG für die Recyclinganlage (Bauabfallanlage) Rütifeld, Gemeinde Stadel, den nachstehenden, öffentlichen kantonalen Gestaltungsplan.

Akten	Art. 1	Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne: Plan 1 Gestaltungsplanperimeter Feste Anlagen M 1 : 1000 dat. 28. Nov. 2002 Plan 2 Umgebungsgestaltung M 1 : 1000 dat. 28. Nov. 2002 Plan 3 Halle: Grundrisse, Schnitte M 1 : 200 dat. 28. Nov. 2002 Plan 4 Entwässerungskonzept M 1 : 1000 dat. 4. Juni 2003 Plan 5 Grundwasserüberwachungskonzept M 1 : 1000 dat. 2. Aug. 2001 Plan 6 Interne Transportwege M 1 : 1000 dat. 28. Nov. 2002 Plan 7 Transportroute im Nahbereich M 1 : 10'000 dat. 2. Aug. 2001
Geltungsbereich	Art. 2	Der Gestaltungsplan gilt für den nördlichen Teil von Kat. Nr. 809 im Rütifeld.
Zweck	Art. 3	Der Gestaltungsplan regelt den Bau und den Betrieb einer regionalen Recyclinganlage auf Kat. Nr. 809 im Rütifeld.
Feste Anlagen	Art. 4	Die festen Anlagen umfassen <ul style="list-style-type: none">• Halle für Rohmaterial, Brecher und Endprodukte, Bandkeller unter dem Endproduktelager• Förderbandanlage• Unterirdisches Rückhaltebecken für Platzwasser, 800 m³ Inhalt

		<ul style="list-style-type: none"> • Werkstatt- und Betriebsgebäude mit Autowerkstatt, Büro, Garderobe, Duschen/WC, Kantine, Gebäudehöhe 9 m • Grauwassertank 40 m³ • Wasser- und Abwasseranschluss an die öffentlichen Leitungsnetze • Versickerungsanlage mit Überlauf in Dorfbach • Betankungsanlage • Dieseltank 40'000 l • Transformator im Werkstattgebäude • Verkehrsflächen und Abstellflächen mit dichtem Belag • Pumpenanlagen • alle bestehende und in der Amtlichen Vermessung enthaltenen Gebäude
Begrenzung der Hochbauten	Art. 5	Die in den Plänen 1 und 2 eingetragenen horizontalen und vertikalen Begrenzungen der Gebäude dürfen um maximal einen Meter überschritten werden.
Bedachung der Recyclinghalle	Art. 6	Das Hallendach ist in eingebranntem Blech braun und matt zu erstellen. Die Farbe ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bemustern und vom kantonalen Amt für Raumordnung und Vermessung sowie von der Bauabteilung der Gemeinde Stadel genehmigen zu lassen.
Baustellenabwässer	Art. 7	Baustellenabwässer der Baustellen innerhalb des Perimeters sind gemäss SIA-Empfehlung 431, Ausgabe 1997, zu entsorgen.
Grundwasserüberwachungsprogramm	Art. 8	Die Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt mit der Beprobung gemäss Grundwasserüberwachungskonzept Rütifeld/Windlacherfeld. Das AWEL kann zusätzliche Beprobungen der Piezometer gemäss Plan 5 anordnen, wenn die Resultate der Überwachung Anlass dazu geben.
Entwässerungskonzept	Art. 9	Das Konzept gemäss Plan 4 ist für Bau und Betrieb der Anlage verbindlich. Das AWEL kann zusätzliche Massnahmen anordnen falls der Gewässerschutz nicht hinreichend sichergestellt ist.
Entsorgung von Abfällen	Art. 10	Abfälle aller Art wie Schlamm aus dem Absetzbecken, Abfälle aus Mischabbruch, Betoneisen usw. sind wenn nötig zu beproben und sachgerecht zu entsorgen. Im Zweifelsfall entscheidet das AWEL über die Art der Entsorgung.

Umgebungs- gestaltung	Art. 11	Für die Begrünung ist der Umgebungsplan 2 massgebend.
		Die Umgebung ist gemäss Plan 1 so zu gestalten, dass die Bauten möglichst wenig in Erscheinung treten. Diese Massnahmen sind vor der Rekultivierung des anstossenden Geländes soweit als möglich auszuführen und nach der Rekultivierung abzuschliessen.
		Die Naturnahen Flächen sind gemäss Umgebungsplan 2 zu erstellen. Durch die Schüttung von nährstoff- und humusfreiem Aushub ist bis spätestens 2 Jahre nach Baubeginn der Werkerstellung eine mähbare Fläche (Neigung 1:4 bis 1:7 an der nördlichen Perimetergrenze 1:3) anzulegen, auf der sich eine Magerwiese entwickeln kann. Die Magerwiese ist anschliessend jährlich einmal zu mähen (Wegfuhr Schnittgut) und vor Eintrag von Düngstoffen zu schützen. Die Aussenfläche der östlichen naturnahen Fläche ist mit Sand (Aushub) 80 bis 100 cm tief zu überdecken, zum Zeitpunkt, wenn Aushub dieser Art anfällt. Eine Überdeckung der Vegetation wird dabei toleriert.
		Die Gehölzbepflanzung (Gehölzarten) ist in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz vorzunehmen.
		Die naturnahen Flächen (Biotopflächen) werden durch eine ökologische Baubegleitung in Rücksprache und in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz geplant und realisiert. Der Fachstelle Naturschutz wird erlaubt, Einsaaten seltener Arten vorzunehmen.
		Für die naturnahen Flächen ist eine Erfolgskontrolle in Rücksprache und in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz zu planen und durchzuführen.
Betrieb	Art. 12	Die Anlage ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" (BUWAL, Juli 1997) zu führen.
Staub	Art. 13	Zur Vermeidung von Staubemissionen ist das zu verarbeitende Material während der Bearbeitungsphase und bei der Zwischenlagerung genügend feucht zu halten. Staubimmissionen durch den Werkverkehr oder den Transport staubender Güter ist zu vermeiden. Fahrwege sind gezielt zu befeuchten und periodisch zu reinigen. Bei Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte sind weitere Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen vorzunehmen.
Empfindlichkeits- stufe	Art. 14	Dem Gestaltungsplan wird die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung zugeordnet.
Lärmemissionen	Art. 15	Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.

Die Lärmemissionen des Recyclingbetriebes sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und dass die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L_r für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.

Lärmimmissionen
von Anlagen

Art. 16 Alle Anlagen von denen Lärmimmissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instandzustellen.

Ergänzende und verschärfende Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.

Schadstoffarme
Baumaschinen

Art. 17 Es sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Transportwege

Art. 18 Sämtliche An- und Abtransporte haben gemäss Plan 7 ausschliesslich über die Verbindungsstrasse zur sogenannten Kiesstrasse zu erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 19 Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.